

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Firma, Geschäftssitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Kommanditgesellschaft (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ genannt) führt die Firma

MacGregor Germany GmbH & Co. KG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Maschinen aller Art, insbesondere von Schiffsmaschinen, Kränen, Winden, Kompressoren und Rudermaschinen sowie der Abschluss von Handelsgeschäften, die diesem Zweck zu dienen geeignet sind.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmensgegenstand wie die Gesellschaft selbst haben. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

II. GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTEREINLAGEN UND GESELLSCHAFTERKONTEN

§3

Gesellschafter und Gesellschaftereinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

HATLAPA Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (3) Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.435.000,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhundertfünfunddreißigtausend). Kommanditistin mit folgender Kommanditeinlage ist:
- MacGregor Netherlands B.V., Rotterdam/NL** EUR 2.435.000,00 (100 %)
Die Kommanditeinlage stellt gleichzeitig die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme dar.
- (4) Die Kommanditeinlage ist in voller Höhe geleistet.

§4

Gesellschafterkonten

- (1) Für die Kommanditistin wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, als Korrekturkonto zu den Kapitalkonten ein Verlustvortragskonto und ein Darlehenskonto wie folgt geführt:

(a) Kapitalkonto I

Auf diesem Konto wird die Einlage der Kommanditistin gemäß § 3 Abs. (2) geführt. Sie ist unveränderlich, soweit nicht eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Kommanditeinlage beschlossen wird.

(b) Kapitalkonto II

Gesellschafterzuschüsse, die die Gesellschafter ohne eine Erhöhung ihrer Kommanditeinlage (= Hafteinlage) beschließen mögen sowie weitere Einlagen der Gesellschafter, die insbesondere zum Zwecke der Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft geleistet werden, werden auf dem Kapitalkonto II verbucht. Guthaben auf den Kapitalkonten II sind nicht entnehmbar. Erhöhungen der Einlagen auf den Kapitalkonten II bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

(c) Verlustvortragskonto

Auf diesem Konto werden die Anteile der Gesellschafter an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft verbucht. Das Verlustvortragskonto ist Unterkonto zu dem jeweiligen Kapitalkonto. Später anfallende Gewinnanteile werden zunächst dem Verlustvortragskonto solange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind.

(d) Darlehenskonto

Auf dem Darlehenskonto werden - gegebenenfalls nach Ausgleich des Verlustvortragskonto - die entnahmefähigen Gewinnanteile, nicht auf dem Kapitalkonto erfasste Einlagen, Entnahmen, Zinsen, Vorabvergütungen, Aufwendungsersatz sowie der sonstige Geschäfts- und Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Kommanditistin gebucht.

- (2) Die Kapitalkonten I und II sowie das Verlustvortragskonto sind unverzinslich.

Guthaben sowie Schuldsalden auf dem Darlehenskonto werden jeweils mit 3 % p. a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Zinsen sind als Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft zu behandeln. Guthaben auf dem Darlehenskonto sind Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft; Schuldsalden auf dem Darlehenskonto sind Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter.

- (3) Gesonderte Gesellschafterdarlehen sollen gesondert verbucht werden.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Befreiung nur für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft und nicht für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin andererseits gilt, sofern nicht die Gesellschafterin etwas anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafter erlassen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer bindet. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere solche Geschäfte und Maßnahmen aufzuführen, deren Abschluss bzw. Vornahme einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

(4) Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Gesellschaft Eigentümerin sämtlicher Geschäftsanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin ist (sogenannte „Einheitsgesellschaft“), wird die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin stets von der Kommanditistin vertreten - insbesondere im Zusammenhang mit der Berufung/Abberufung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.

§6

Auslagenerstattung und Vergütung

- (1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die ihr durch die Ausübung der Geschäftsführung direkt oder indirekt entstehenden Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu erstatten unter Einschluss der Bezüge ihrer Geschäftsführer. Die Erstattung hat so zu erfolgen, wie die betreffenden Leistungsverpflichtungen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand anfallen.
- (2) Ferner erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Geschäftsführung- und Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, GESELLSCHAFTER-BESCHLÜSSE

§7

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sollen schriftlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindesten zwei Wochen einberufen werden. In der Einberufung sind Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung sowie diejenigen Gegenstände auf der Tagesordnung anzugeben, über die eine Beschlussfassung erfolgen soll.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, nachdem die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgelegt hat (siehe § 10 Abs. (2)). Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers für den nächsten Jahresabschluss.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn ein Gesellschafter eine solche außerordentliche Gesellschafterversammlung verlangt. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, dann hat der betroffene Gesellschafter selbst das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) In einer Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter, oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann sich durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten als Berater begleiten lassen.

§8 Niederschrift

Über die Gesellschafterversammlung sowie über sämtliche Beschlussfassungen, ist eine Niederschrift zu führen.

§9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung. Soweit dies angemessen ist und unter der Voraussetzung, dass kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht oder sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form gefasst werden.

- (2) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Erhöhungen der Kapitalkonten II bzw. Entnahmen, die Auflösung der Gesellschaft, die Zustimmung zur Begründung stiller Beteiligungen, zum Abschluss mit Verträgen mit verwandten oder gemäß § 15 AktG verbundenen Personen sowie zur Veräußerung von Immobilien bedürfen der Einstimmigkeit.

V. JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERTEILUNG

§10

Jahresabschluss

- (1) Binnen vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres hat die persönlich haftende Gesellschafterin (a) den Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen, (b) von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen und testieren zu lassen und (c) der Kommanditistin zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Kommanditistin spätestens mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die Kommanditistin festzustellen. Kommt ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zustande, so soll ein einvernehmlich zu benennender Wirtschaftsprüfer, der als Schiedsgutachter fungiert, die Feststellung des Jahresabschlusses nach eigenem Ermessen mit verbindlicher Wirkung vornehmen.
- (4) Wird der Jahresabschluss nachträglich, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, geändert oder berichtigt, so ist der geänderte oder berichtigte Jahresabschluss maßgebend. Der nächste, noch nicht festgestellte Jahresabschluss ist entsprechend den geänderten oder berichtigten Bilanzansätzen anzupassen.

§11

Ergebnisverteilung

- (1) Vor Verteilung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages auf die Gesellschafterinnen sind die folgenden Belastungen bzw. Gutschriften vorzunehmen:
- (a) Der persönlich haftenden Gesellschafterin wird gutgeschrieben
 - die Erstattung ihrer Geschäftsführungsaufwendungen gemäß § 6 Abs. (1);
 - die Zahlung der Geschäftsführervergütung gemäß § 6 Abs. (2);
 - (b) der Kommanditistin wird gutgeschrieben bzw. belastet die Verzinsung der Guthaben bzw. der Debetsalden auf ihren jeweiligen Darlehenskonten;
 - (c) gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich für die Gesellschaft aus Vorgängen im Bereich von Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, sind bei der Gewinnverteilung ausschließlich denjenigen zuzurechnen, für die die betreffenden Sonder- oder Ergänzungsbilanzen gebildet wurden.
 - (d) Die vorstehenden Belastungen und Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres und stellen im Innenverhältnis der Gesellschafter Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft dar.
- (2) An einem nach Durchführung der Belastungen/Gutschriften gemäß vorstehendem Abs.
- (1) etwa verbleibenden Gewinn ist die Kommanditistin im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft (vgl. vorstehend § 3 Abs. (2)) beteiligt.
- (3) An einem nach Durchführung der Belastungen/Gutschriften gemäß vorstehendem Abs. (1) etwa verbleibenden Verlust ist die Kommanditistin im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft (vgl. vorstehend § 3 Abs. (2)) beteiligt. Etwaige Verluste sind den jeweiligen Verlustvortragskonten zuzubuchen. Der Kommanditistin sind die Verlustanteile auch insoweit anzurechnen, als ihre Verlustvortragskonten den Nennbetrag ihrer bedungenen Einlagen übersteigen. Die Haftung der Kommanditistin bleibt jedoch auf die Höhe der von ihr übernommenen Einlage beschränkt, und auch im Innenverhältnis sind Nachschüsse nicht zu leisten.
- (4) Die nach Ausgleich etwaiger Debetsalden auf den Verlustvortragskonten verbleibenden Gewinnanteile sind dem Darlehenskonto der Kommanditistin mit Valuta zum Bilanzstichtag gutzuschreiben, sofern sie nicht zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft eine Zuführung eines (Teil) Betrages dieser verbleibenden restlichen Gewinnanteile auf ihr Kapitalkonto II beschließt.

- (5) Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die mit den finanzierenden Banken der Gesellschaft vereinbart sind, kann die Kommanditistin über Guthaben auf ihrem Darlehenskonto frei verfügen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann verlangen, dass Guthaben auf den Darlehenskonten entnommen werden. Entnahmen, die zu einem Debet auf dem Darlehenskonto führen oder einen bestehenden Debetsaldo

VI. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

§12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, erstmalig jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2007.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich an die persönlich haftendem Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hiermit von der Gesellschafterin zur Entgegennahme etwaiger Kündigungserklärungen bevollmächtigt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Formklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine lang andauernde abweichende Übung hat keine Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Folge und begründet keine über den Gesellschaftsvertrag hinausgehenden Rechte der Gesellschafter gegen die Gesellschaft oder deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages aus irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftig entstehenden Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke herausstellen, so soll

hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit nur rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Regelungspunkt bedacht hätten. Besteht die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des vereinbarten treten.

§ 14

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hamburg.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

Hamburg, den 14.02.2022

Hatlapa Verwaltungsgesellschaft mbH
vertreten durch ihre(n) Geschäftsführer
Andreas Harms



MacGregor Netherlands B.V., Rotterdam/NL
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Sven Pieters Kai Sajalahti

Gesellschaftsvertrag

der

Kommanditgesellschaft

in Firma

MacGregor Germany GmbH & Co. KG

in der ab dem 14.2.2022 geltenden Fassung

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1	Firma, Geschäftssitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	3

II. GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTEREINLAGEN UND GESELLSCHAFTERKONTEN

§ 3	Gesellschafter und Gesellschaftereinlagen	3
§ 4	Gesellschafterkonten	4

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 5	Geschäftsführung und Vertretung	5
§ 6	Auslagenerstattung und Vergütung	6

V. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

§ 7	Gesellschafterversammlungen	6
§ 8	Niederschrift	7
§ 9	Gesellschafterbeschlüsse	7

VI. JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERTEILUNG

§ 10	Jahresabschluss	8
§ 11	Ergebnisverteilung	9

VII. DAUER DER GESELLSCHAFT

§ 12	Dauer der Gesellschaft, Kündigung	10
------	-----------------------------------	----

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13	Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit	10
§ 14	Gerichtsstand	

12.11. A.B.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1

Firma, Geschäftssitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Kommanditgesellschaft (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ genannt) führt die Firma

MacGregor Germany GmbH & Co. KG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Maschinen aller Art, insbesondere von Schiffsmaschinen, Kränen, Winden, Kompressoren und Rudemaschinen sowie der Abschluss von Handelsgeschäften, die diesem Zweck zu dienen geeignet sind.
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft befugt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den gleichen oder einen ähnlichen Unternehmensgegenstand wie die Gesellschaft selbst haben. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

II. GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTEREINLAGEN UND GESELLSCHAFTERKONTEN

§3

Gesellschafter und Gesellschaftereinlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

HATLAPA Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.
- (3) Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.435.000,00 (in Worten: Euro zweimillionenvierhundertfünfunddreißigtausend). Kommanditistin mit folgender Kommanditeinlage ist:
- MacGregor Netherlands B.V., Rotterdam/NL** EUR 2.435.000,00 (100 %)
Die Kommanditeinlage stellt gleichzeitig die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme dar.
- (4) Die Kommanditeinlage ist in voller Höhe geleistet.

§4

Gesellschafterkonten

- (1) Für die Kommanditistin wird ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, als Korrekturkonto zu den Kapitalkonten ein Verlustvortragskonto und ein Darlehenskonto wie folgt geführt:

(a) Kapitalkonto I

Auf diesem Konto wird die Einlage der Kommanditistin gemäß § 3 Abs. (2) geführt. Sie ist unveränderlich, soweit nicht eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Kommanditeinlage beschlossen wird.

(b) Kapitalkonto II

Gesellschafterzuschüsse, die die Gesellschafter ohne eine Erhöhung ihrer Kommanditeinlage (= Hafteinlage) beschließen mögen sowie weitere Einlagen der Gesellschafter, die insbesondere zum Zwecke der Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft geleistet werden, werden auf dem Kapitalkonto II verbucht. Guthaben auf den Kapitalkonten II sind nicht entnehmbar. Erhöhungen der Einlagen auf den Kapitalkonten II bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

(c) Verlustvortragskonto

Auf diesem Konto werden die Anteile der Gesellschafter an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft verbucht. Das Verlustvortragskonto ist Unterkonto zu dem jeweiligen Kapitalkonto. Später anfallende Gewinnanteile werden zunächst dem Verlustvortragskonto solange gutgeschrieben, bis diese ausgeglichen sind.

(d) Darlehenskonto

Auf dem Darlehenskonto werden - gegebenenfalls nach Ausgleich des Verlustvortragskonto - die entnahmefähigen Gewinnanteile, nicht auf dem Kapitalkonto erfasste Einlagen, Entnahmen, Zinsen, Vorabvergütungen, Aufwendungsersatz sowie der sonstige Geschäfts- und Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Kommanditistin gebucht.

- (2) Die Kapitalkonten I und II sowie das Verlustvortragskonto sind unverzinslich.

Guthaben sowie Schuldsalden auf dem Darlehenskonto werden jeweils mit 3 % p. a. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst. Zinsen sind als Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft zu behandeln. Guthaben auf dem Darlehenskonto sind Darlehen der Gesellschafter an die Gesellschaft; Schuldalde auf dem Darlehenskonto sind Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter.

- (3) Gesonderte Gesellschafterdarlehen sollen gesondert verbucht werden.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin allein berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Befreiung nur für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft und nicht für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin einerseits und den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin andererseits gilt, sofern nicht die Gesellschafterin etwas anderes beschließt.
- (3) Die Gesellschafter erlassen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer bindet. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere solche Geschäfte und Maßnahmen aufzuführen, deren Abschluss bzw. Vornahme einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

- (4) Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Gesellschaft Eigentümerin sämtlicher Geschäftsanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin ist (sogenannte „Einheitsgesellschaft“), wird die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin stets von der Kommanditistin vertreten - insbesondere im Zusammenhang mit der Berufung/Abberufung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.

§6

Auslagenerstattung und Vergütung

- (1) Der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die ihr durch die Ausübung der Geschäftsführung direkt oder indirekt entstehenden Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu erstatten unter Einschluss der Bezüge ihrer Geschäftsführer. Die Erstattung hat so zu erfolgen, wie die betreffenden Leistungsverpflichtungen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin als Aufwand anfallen.
- (2) Ferner erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Geschäftsführung- und Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN, GESELLSCHAFTER-BESCHLÜSSE

§7

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sollen schriftlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindesten zwei Wochen einberufen werden. In der Einberufung sind Zeit und Ort der Versammlung, die Tagesordnung sowie diejenigen Gegenstände auf der Tagesordnung anzugeben, über die eine Beschlussfassung erfolgen soll.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist binnen zwei Monaten einzuberufen, nachdem die persönlich haftende Gesellschafterin den Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr vorgelegt hat (siehe § 10 Abs. (2)). Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
- (a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - (c) die Wahl des Abschlussprüfers für den nächsten Jahresabschluss.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn ein Gesellschafter eine solche außerordentliche Gesellschafterversammlung verlangt. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen nicht binnen angemessener Frist nach, dann hat der betroffene Gesellschafter selbst das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (5) In einer Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter, oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Ein Gesellschafter kann sich durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten als Berater begleiten lassen.

§8

Niederschrift

Über die Gesellschafterversammlung sowie über sämtliche Beschlussfassungen, ist eine Niederschrift zu führen.

§9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung. Soweit dies angemessen ist und unter der Voraussetzung, dass kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht oder sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form gefasst werden.

- (2) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Erhöhungen der Kapitalkonten II bzw. Entnahmen, die Auflösung der Gesellschaft, die Zustimmung zur Begründung stiller Beteiligungen, zum Abschluss mit Verträgen mit verwandten oder gemäß § 15 AktG verbundenen Personen sowie zur Veräußerung von Immobilien bedürfen der Einstimmigkeit.

V. JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERTEILUNG

§10

Jahresabschluss

- (1) Binnen vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres hat die persönlich haftende Gesellschafterin (a) den Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen, (b) von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen und testieren zu lassen und (c) der Kommanditistin zuzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Kommanditistin spätestens mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die Kommanditistin festzustellen. Kommt ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zustande, so soll ein einvernehmlich zu benennender Wirtschaftsprüfer, der als Schiedsgutachter fungiert, die Feststellung des Jahresabschlusses nach eigenem Ermessen mit verbindlicher Wirkung vornehmen.
- (4) Wird der Jahresabschluss nachträglich, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, geändert oder berichtigt, so ist der geänderte oder berichtigte Jahresabschluss maßgebend. Der nächste, noch nicht festgestellte Jahresabschluss ist entsprechend den geänderten oder berichtigten Bilanzansätzen anzupassen.

§11

Ergebnisverteilung

- (1) Vor Verteilung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages auf die Gesellschafterinnen sind die folgenden Belastungen bzw. Gutschriften vorzunehmen:
 - (a) Der persönlich haftenden Gesellschafterin wird gutgeschrieben
die Erstattung ihrer Geschäftsführungsaufwendungen gemäß § 6 Abs. (1);
die Zahlung der Geschäftsführervergütung gemäß § 6 Abs. (2);
 - (b) der Kommanditistin wird gutgeschrieben bzw. belastet die Verzinsung der Guthaben bzw. der Debetsalden auf ihren jeweiligen Darlehenskonten;
 - (c) gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich für die Gesellschaft aus Vorgängen im Bereich von Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, sind bei der Gewinnverteilung ausschließlich denjenigen zuzurechnen, für die die betreffenden Sonder- oder Ergänzungsbilanzen gebildet wurden.
 - (d) Die vorstehenden Belastungen und Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres und stellen im Innenverhältnis der Gesellschafter Aufwand bzw. Ertrag der Gesellschaft dar.
- (2) An einem nach Durchführung der Belastungen/Gutschriften gemäß vorstehendem Abs. (1) etwa verbleibenden Gewinn ist die Kommanditistin im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft (vgl. vorstehend § 3 Abs. (2)) beteiligt.
- (3) An einem nach Durchführung der Belastungen/Gutschriften gemäß vorstehendem Abs. (1) etwa verbleibenden Verlust ist die Kommanditistin im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft (vgl. vorstehend § 3 Abs. (2)) beteiligt. Etwaige Verluste sind den jeweiligen Verlustvortragskonten zuzubuchen. Der Kommanditistin sind die Verlustanteile auch insoweit anzurechnen, als ihre Verlustvortragskonten den Nennbetrag ihrer bedungenen Einlagen übersteigen. Die Haftung der Kommanditistin bleibt jedoch auf die Höhe der von ihr übernommenen Einlage beschränkt, und auch im Innenverhältnis sind Nachschüsse nicht zu leisten.
- (4) Die nach Ausgleich etwaiger Debetsalden auf den Verlustvortragskonten verbleibenden Gewinnanteile sind dem Darlehenskonto der Kommanditistin mit Valuta zum Bilanzstichtag gutzuschreiben, sofern sie nicht zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft eine Zuführung eines (Teil) Betrages dieser verbleibenden restlichen Gewinnanteile auf ihr Kapitalkonto II beschließt.

- (5) Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die mit den finanzierenden Banken der Gesellschaft vereinbart sind, kann die Kommanditistin über Guthaben auf ihrem Darlehenskonto frei verfügen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann verlangen, dass Guthaben auf den Darlehenskonten entnommen werden. Entnahmen, die zu einem Debet auf dem Darlehenskonto führen oder einen bestehenden Debetsaldo

VI. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

§12

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, erstmalig jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2007.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich an die persönlich haftendem Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hiermit von der Gesellschafterin zur Entgegennahme etwaiger Kündigungserklärungen bevollmächtigt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Formklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine lang andauernde abweichende Übung hat keine Änderung des Gesellschaftsvertrages zur Folge und begründet keine über den Gesellschaftsvertrag hinausgehenden Rechte der Gesellschafter gegen die Gesellschaft oder deren persönlich haftende Gesellschafterin.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages aus irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftig entstehenden Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke herausstellen, so soll

hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit nur rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Regelungspunkt bedacht hätten. Besteht die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des vereinbarten treten.

§ 14
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Hamburg.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg.

Hamburg, den 14.02.2022



Hatlapa Verwaltungsgesellschaft mbH
vertreten durch ihre(n) Geschäftsführer
Andreas Harms

MacGregor Netherlands B.V., Rotterdam/NL
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Sven Pieters Kai Sajalahti